Betriebshaftpflicht Landwirtschaft / Rebbau

Bedingungen für die Versicherung der Betriebshaftpflicht Landwirtschaft und Rebbau (AVB Betriebshaftpflicht Landwirtschaft 2022)

1 Versicherte Personen

Versichert sind:

1.1 Der Versicherungsnehmer als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren im Antrag und in der Police erwähnten Eigenschaften. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

1.2 Die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb.

1.3 Die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen, seine Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren er sich bedient, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

1.4 Der Grundstückeigentümer, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

1.5 Wird in der Police, in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in allfälligen Zusatzbedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter Art. 1.1 genannten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter Art. 1.1 – 1.4 genannten Personen umfasst.

2 Versicherte Haftpflicht

2.1 Umfang

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden:

2.1.1 Aus dem in der Police bezeichneten versicherten Betrieb.

2.1.2 Als Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen. Ist der Versicherungsnehmer Pächter des versicherten Betriebes, ist die Haftpflicht des Eigentümers im Umfang des vorstehenden Absatzes mitversichert.

2.1.3 Aus dem Abschuss schädlicher Tiere auf dem Grund und Boden des versicherten Betriebes.

2.1.4 Aus Sprengarbeiten auf den zum versicherten Betrieb gehörenden Grundstücken, sofern sie nicht für Dritte erfolgen.

2.1.5 Aus nicht bewilligungspflichtigem Direktverkauf ab dem in der Police bezeichneten Betrieb – von seinen landwirtschaftlichen und rebbaulichen Erzeugnissen (z.B. Milch, Fleisch, Gemüse, Eier, Obst), sowie von ihm verarbeiteter Produkte (z.B. Butter, Brot, Getränke).

2.1.6 Aus nebenberuflicher Rebbau- bzw. Landwirtschaftstätigkeit.

2.1.7 Aus Bestand und Betrieb von Seilbahnen jeder Art zum Warentransport.

2.1.8 Aus der Durchführung von Tagesanlässen oder Veranstaltungen wie Bauernfrühstück, Tag der offenen Tür, Schlafen im Stroh, Ferien auf dem Bauernhof und dergleichen.

2.1.9 Aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

2.1.10 Aus der Schädlingsbekämpfung, dem Pflanzenschutz und der Unkrautvertilgung für Dritte.

2.1.11 Als Bauherr von zum versicherten Betrieb gehörenden Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 1‘000‘000.- (berechnet nach SIA-Ansätzen).

2.1.12 Als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder, gemäss Art. 3.1.

2.1.13 Aus der Verwendung von Fahrrädern, nicht versicherungspflichtigen Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft und Geschwindigkeit (gemäss Art. 38 der Verkehrsversicherungsverordnung) sowie von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, gemäss Art. 3.2.

2.1.14 Aus Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 3.3.

2.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aus:

2.2.1 Schäden, die verursacht werden durch Arbeiten mit Maschinen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen.

2.2.2 Schäden, die verursacht werden durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen.

2.2.3 Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen selbst.

2.2.4 Der Haftpflicht von Personen, die den gesetzlich erforderlichen Sprengausweis nicht besitzen, für Schäden, die sie bei Sprengarbeiten verursachen; ferner die Haftpflicht von Personen, für die das Fehlen dieses Erfordernisses bei pflichtgemässer Sorgfalt erkennbar war.

2.3 Schadenverhütungskosten

2.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche dieser durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht hat.

2.3.2 Nicht versichert sind

- Die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.
- Die Kosten für Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.
- Die Kosten für die Benachrichtigung, den Rückruf, die Rücknahme oder die Entsorgung von Sachen.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten).
- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Bestimmungen für Motorfahrzeuge

3.1.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder für Fahrten auf dem Betriebsareal (selbst wenn dieses als „öffentlich“ gilt) bzw. für Fahrten ausserhalb des Betriebsareals, welche mit Bewilligung der kantonalen Behörde gemäss Art. 33 der Verkehrsversicherungsverordnung getätigt werden dürfen.

3.1.2 Es gelten die in der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.

3.1.3 Sind die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt und wird aus der obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug eine Nachversicherung gewährt (z.B. 6 Monate), besteht der hier umschriebene Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Nachversicherung.

3.1.4 Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

3.1.5 Für Schadenereignisse, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu Art. 3.1.4 – von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist, sowie Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister.
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und/oder Anhänger, am geschleppten oder gestossenen Fahrzeug sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

3.1.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

3.2 Bestimmungen für Fahrräder und Motorfahrräder

3.2.1 Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft und Geschwindigkeit (gemäss Art. 38 der Verkehrsversicherungsverordnung): Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung gemäss Art. 2.1.13.

3.2.2 Versicherungspflichtige Motorfahrräder: Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von versicherungspflichtigen Motorfahrrädern, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb handelt, unter Ausschluss der Fahrten zu und von der Arbeit. Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarten Versicherungssummen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherungen übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden.

3.2.3 Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

3.2.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden ist.

3.2.5 Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus andern Gründen nicht ermächtigt waren sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen; ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.

3.2.6 Für Schadenereignisse, für die nach der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu Art. 3.2.5 – von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie die Haftpflicht des Fahrzeugbenützers für Sachschäden seines Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister; ferner Ansprüche wegen Verletzung oder Tötung von gesetzeswidrig Mitfahrenden.
- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden.

3.3 Bestimmungen für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

3.3.1 Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

3.3.2 Versichert sind Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht:

3.3.3 Wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

3.3.4 Für den eigentlichen Umweltschaden.

3.3.5 Für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

3.3.6 Für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder Abfallprodukten.

Versichert ist hingegen die Haftpflicht im Sinne von Art. 2.1.2 bezüglich Anlagen zur

- Lagerung von Jauche und Mist.
- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten.
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

3.3.7 Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

4 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn mit Zurich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden:

4.1 Als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen.

4.2 Aus Bestand und Betrieb von Seilbahnen zur unentgeltlichen Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte).

4.3 Aus forstwirtschaftlichen Arbeiten für Dritte sowie aus Holztransporten für Dritte ausserhalb der zum versicherten Betrieb gehörenden Grundstücke.

4.4 Aus Sprengarbeiten für Dritte, auch wenn sie auf Grundstücken gemäss Art. 2.1.4 erfolgen.

4.5 Als Hersteller und Vertreiber von gesetzlich bewilligten gentechnisch veränderten Organismen.

4.6 Aus Personentransporten mit Pferdefuhrwerken.

4.7 Als Klauenschneider oder Hufpfleger, gemäss Art. 5.1.

4.8 Aus der Benützung fremder Maschinen, gemäss Art. 5.2.

4.9 Aus der Haltung von Pensionspferden, gemäss Art. 5.3 und 5.4.

4.10 Aus Aushub- und Tiefbauarbeiten für Dritte, gemäss Art. 5.5.

4.11 Schäden, verursacht durch Bewässerungsleitungen («Bisses»), gemäss Art. 5.6.

4.12 Für Schäden aus einer vom versicherten Betrieb unabhängigen, selbstständigen, auf eigene Rechnung ausgeführten Erwerbstätigkeit von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung (wie Getränke-, Früchteladen, Gastwirtschaft, mechanische Werkstätte usw.). Kommt nach Vertragsabschluss ein solches Risiko neu hinzu, erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auch darauf (Vorsorgeversicherung). Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dieses Risiko Zurich spätestens 6 Monate nach Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen und rückwirkend ab Beginn des Risikos die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten. Zurich ist berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob ein solches Risiko vorhanden ist.

5 Besondere Bestimmungen für Sondergefahren

5.1 Klauenschneider oder Hufpfleger

5.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten Tieren selbst, einschliesslich der Schäden, die beim Holen und Zurückbringen der Tiere entstehen.

5.2 Schäden an benützten fremden Maschinen

5.2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden an landwirtschaftlichen / rebbaulichen Fahrzeugen, Maschinen und Arbeitsgeräten von Dritten, welche der Versicherungsnehmer für die Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeiten benutzt.

5.2.2 Versichert sind dabei Ansprüche aus unfallbedingten Schäden, d.h. unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge von gewaltsamer äusserer Einwirkung.

5.2.3 Die Deckung gilt pro Kalenderjahr für alle benutzten Objekte zusammen während maximal 80 Betriebsstunden, gleichgültig ob zusammenhängend oder aufgeteilt.

5.2.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, über die Benutzung von fremden Objekten eine Liste zu führen, aus welcher jeweils Objekt, Eigentümer, Datum und Dauer der Benutzung hervorgehen.

5.2.5 Wird ein Objekt beschädigt, welches sich im gemeinschaftlichen Eigentum befindet oder gemeinschaftlich benützt wird, erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf die Schadenteile der übrigen beteiligten Parteien. Der Anteil des Versicherungsnehmers gemäss Eigentumsquote wird vom ermittelten Schadenbetrag abgezogen.

5.2.6 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Abnützungs-, Alterungs-, Deformations-, Korrosions- und Verrottungsschäden sowie Schäden im Zusammenhang mit Flüssigkeitssystemen (Schmierung, Kühlung, Bremsen).
- Schäden infolge mangelhaften Unterhalts oder unterlassener Reparatur.
- Schäden an Teilen von Maschinen und Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln).
- Schäden an selbstfahrenden Dresch- und Häckselmaschinen.
- Schäden, soweit sie durch eine Kasko- oder Sachversicherung versichert sind.
- Vermögensschäden als Folge eines versicherten Schadens (z.B. Nutzungs-, Ertragsausfall).

5.2.7 Die Ersatzleistung von Zurich berechnet sich nach dem Wert der Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses (Zeitwert) und ist in keinem Fall höher als der effektiv bezahlte Kaufpreis. Im Rahmen der für Sachschäden festgelegten Versicherungssumme ist die Ersatzleistung begrenzt auf die in der Police erwähnte Versicherungssumme.

5.2.8 Der Versicherte trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch CHF 500.-.

5.3 Halten von Pensionspferden

5.3.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, welche auf dem versicherten Betrieb gehaltene Pensionspferde Dritten zufügen (Übergang der Tierhalterhaftpflicht nach Art. 56 OR).

5.3.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Schäden an den vom Versicherungsnehmer gehaltenen oder von ihm in Pension übernommenen Pferden.
- Ansprüche aus Schäden an Pferden, welche von Teilnehmern an vom Versicherungsnehmer durchgeführten Kursen, Ausritten und ähnlichen Veranstaltungen benützt werden.
- Ansprüche aus Schäden an Fluren und Kulturen, welche nicht auf unvorhergesehene Ereignisse wie Ausbrechen der Pferde zurückzuführen sind.
- Ansprüche des Pferdeeigentümers selbst.

5.4 Schäden an Pensionspferden

5.4.1 Nur sofern besonders zusätzlich vereinbart und in der Police ausdrücklich aufgeführt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden am vom Versicherungsnehmer gehaltenen Pensionspferden.

5.4.2 Die Versicherungsdeckung besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer und der Tiereigentümer einen schriftlichen Vertrag über die Pensionspferdehaltung abgeschlossen haben.

5.4.3 Versichert sind

- der Tod, die medizinisch notwendige Tötung, die medizinische Behandlung, die Wertverminderung;
- die vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit (Nutzungsausfall) des Tieres. Die Maximalentschädigung für Nutzungsausfall beträgt CHF 80.- pro Tag.

5.4.4 Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Schäden, welche während des Transportes (inkl. Ein- und Auslad) der Pferde entstehen.
- Ansprüche aus Schäden, welche anlässlich von reitsportlichen Veranstaltungen entstehen, und zwar während der Veranstaltung selbst aber auch während Trainings dazu.

5.4.5 Der Versicherte trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch CHF 500.-.

5.5 Aushub- und Tiefbauarbeiten für Dritte

5.5.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, welche bei Aushub- und Tiefbauarbeiten für Dritte eintreten.

5.5.2 Bei Ansprüchen konzessionierter Fernmeldedienstunternehmen aufgrund eines zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Werkvertrages, verzichtet Zurich auf die Geltendmachung der Deckungseinschränkungen gemäss Art. 5.5.8, Einzug 3.

5.5.3 Sind die Kontrollschilder von Arbeitsmotorwagen hinterlegt worden, ist die Haftpflicht aus der Verwendung dieser Arbeitsmotorwagen bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder versichert. Während der Hinterlegung der Kontrollschilder ist die Versicherung beschränkt auf Schäden, die sich nicht auf einer dem öffentlichen Verkehr offenstehenden Strasse ereignen.

5.5.4 Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdrutsche, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, sind die Leistungen von Zurich für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

5.5.5 Bei Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden (ausgenommen Personenschäden) hat der Versicherte pro Ereignis CHF 1‘000.-, zuzüglich 10% vom Rest des Schadens, im Maximum jedoch insgesamt CHF 50‘000.-, selbst zu tragen.

5.5.6 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

5.5.7 Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheit kann Zurich ihre Entschädigung kürzen.

5.5.8 Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, von seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften).

- Die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt anlässlich von Sprengungen. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

- Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle, Funktionsproben sowie ähnliche Arbeiten, gleichgültig durch wen sie ausgeführt werden. Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern und dergleichen) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

- Ansprüche aus Schäden, wenn der Führer der Baumaschine nicht über die nötigen Ausbildungen (mindestens Grundkurs Baumaschinenführer) verfügt.

5.6 Bewässerungsleitungen / «Bisses»

5.6.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Benutzer von Bewässerungsleitungen («Bisses») für den eigenen Gebrauch.

5.6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht als Genossenschaftsmitglied oder als Miteigentümer, es sei denn, die Schadenursache sei auf eine der versicherten Eigenschaften zurückzuführen.

5.6.3 Diese Deckung ist beschränkt auf eine Versicherungssumme von CHF 50‘000.-. Diese Sublimite gilt im Rahmen der Höchstversicherungssumme.

5.6.4 Der Versicherte hat CHF 500.- pro Ereignis als Selbstbehalt zu tragen.

6 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen ist bzw. sind:

6.1 Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen des Versicherungsnehmers oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen; ferner Ansprüche von Familienangehörigen eines Versicherten diesem letzteren gegenüber, soweit diese auf dem gleichen Betrieb wie der Versicherungsnehmer wohnen. Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gleichen Betrieb lebenden Geschwister, Stief- und Pflegekinder, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter und Schwiegereltern.

6.2 Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verursacht werden.

6.3 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.

6.4 Die Haftpflicht als Halter von Motorfahrzeugen (vorbehältlich Art. 2.1.12 und Art. 2.1.13) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges.
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird.
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges.
- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

- Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

6.5 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen, soweit diese Schäden nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 3.3 fallen.

6.6 Ansprüche aus Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist. Führt jedoch ein Versicherter diese Arbeiten ganz oder teilweise selbst aus, hat er Pläne dafür erstellt oder übt er die Bauleitung oder Bauführung aus, sind solche Ansprüche versichert, soweit der Schaden durch eine dieser Tätigkeiten schuldhaft verursacht wird.

6.7 Die Haftpflicht aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten.

6.8 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten, von seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

6.9 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung (z.B. Tiere, die ein Versicherter dauernd oder vorübergehend von einem Dritten übernimmt zur Fütterung, Tränke, Pflege) oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

6.10 Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur) entstanden sind.

6.11 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen aus Mängeln und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.

6.12 Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von in Art. 6.11 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden.

6.13 Ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Art. 6.11 und Art. 6.12 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden.

6.14 Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Biogasanlagen.

6.15 Die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

6.16 Die Haftpflicht aus Bestand und Betrieb von Seilbahnen jeder Art und Skiliften zum entgeltlichen Personentransport.

6.17 Die Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art, für die der Halter aufgrund der Schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat oder die im Ausland immatrikuliert sind.

6.18 Die Haftpflicht aus Bestand und Gebrauch von Schiffen, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder die im Ausland immatrikuliert sind.

6.19 Die Haftpflicht für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

6.20 Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

6.21 Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software, Datenträgern oder durch Computer verarbeitbaren Daten oder Ansprüche aus fehler- oder mangelhafter Soft- oder Hardware.

6.22 Die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeitsstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden oder welche ihm vorübergehend zur Mithilfe im Betrieb ausgeliehen worden sind, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

6.23 Die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb von gentechnisch veränderten Organismen (vorbehältlich Art. 4.5).

6.24 Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Übertragung von Erregern (z.B. Prionen) und den damit zusammenhängenden, möglichen Krankheiten aus dem Bereich «Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien» (TSE), wie z.B. «Bovine Spongiforme Enzephalopathie» (BSE) oder «Variante Creuzfeld-Jakob-Krankheit» (vCJD).

6.25 Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Asbest, Chlorkohlenwasserstoffen (CKW), Tabak- und Tabakprodukten, Urea-Formaldehyd, Übertragung von HI-Viren, Diacetyl, Paraquat sowie Pestiziden und/oder Bioziden, die Stoffe enthalten, welche auf der PIC Liste (Prior Informed Consent) der Rotterdam Convention oder in der Stockholm Convention enthalten sind.

6.26 Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Produkten, die Tetrahydrocannabinol (THC) oder andere Cannabinoide enthalten, unabhängig davon ob diese natürlich oder synthetisch sind.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

7.1.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit eintreten. Sie erlischt jedoch, falls der Versicherungsnehmer sein Domizil definitiv ins Ausland (ausgenommen: Fürstentum Liechtenstein) verlegt, auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Antrag des Versicherungsnehmers hin sofort.

7.1.2 Die Betriebshaftpflichtversicherung gilt nicht für Schäden, die in den USA und Kanada eintreten.

7.1.3 Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen.

7.1.4 Ausgeschlossen sind Schäden, die vor Vertragsbeginn verursacht wurden und von denen der Versicherte Kenntnis hatte. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Versicherungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes), gilt der vorstehende Absatz sinngemäss.

7.2 Leistungen von Zurich

7.2.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen, versicherten Schadenverhütungskosten und sämtlichen Kosten, die bei Zurich aufgrund des direkten Forderungsrechts eines Geschädigten anfallen, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

7.2.2 Die Gesamtheit aller Schäden und Schadenverhütungskosten aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

7.2.3 Die Versicherungssumme gilt, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist, als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

7.3 Selbstbehalt

7.3.1 Der Versicherte trägt pro Schadenereignis insgesamt einen Selbstbehalt von CHF 200.-, sofern nicht ein höherer vereinbart ist.

7.3.2 Abweichende Selbstbehalte sind bei den einzelnen Risiken aufgeführt und gehen dem allgemeinen Selbstbehalt vor.

7.3.3 Übersteigt der gemäss Art. 7.3.1 vereinbarte allgemeine Selbstbehalt einen besonderen Selbstbehalt, so gilt der höhere allgemeine Selbstbehalt.

7.3.4 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommen die Selbstbehalte in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

7.4 Meldung bei Gefahrsveränderung und Vorsorgeversicherung

7.4.1 Ändert sich vor Vertragsbeginn oder während der Vertragsdauer eine erhebliche Tatsache, die die Vertragsparteien festgestellt haben, und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, hat der Versicherungsnehmer dies Zurich unverzüglich mitzuteilen. Für die Gefahrserhöhung gewährt Zurich vorläufigen Versicherungsschutz und kann von deren Eintritt an eine Mehrprämie verlangen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Anzeige bei Zurich eine Vereinbarung über die Prämie und die Bedingungen für die Änderung nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die Änderung rückwirkend ab Gefahrserhöhung.

7.4.2 Bei Vorliegen eines gefährlichen Zustandes, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung Zurich verlangt hat, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

7.5 Obliegenheiten im Schadenfall

7.5.1 Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich sofort zu benachrichtigen, ihr jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten.

7.5.2 Mit Bezug auf versicherte Schäden hat der Versicherte Ersatzansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, zu wahren und bei deren Durchsetzung durch Zurich soweit erforderlich mitzuwirken. Hat ein Versicherter das Rückgriffsrecht von Zurich schuldhaft vereitelt oder eingeschränkt, so hat Zurich ihm gegenüber ein Rückgriffsrecht.

7.5.3 Zurich übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

7.5.4 Zurich vertritt den Versicherten gegenüber dem Geschädigten; der Versicherte hat sie dabei zu unterstützen. Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalles durch Zurich oder ein gegen den Versicherten ergangenes Gerichtsurteil ist für diesen verbindlich. Zurich ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat in diesem Fall unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

7.5.5 Ohne vorgängige Zustimmung von Zurich ist der Versicherte nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche zu anerkennen oder abzufinden und Ansprüche aus dieser Versicherung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

7.5.6 Bei Einleitung eines Zivilprozesses gegen den Versicherten hat dieser dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht auszustellen.

7.5.7 Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt bis zur Höhe ihrer Leistungen Zurich zu. Der Versicherte hat Zurich diesen Betrag abzutreten.

7.6 Verletzung von Obliegenheiten

7.6.1 Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. herabgesetzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden in gleichem Umfang auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

7.7 Pflichtversicherungen

7.7.1 Sofern es sich um eine obligatorische Haftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) handelt, gilt folgendes:

- Sofern Zurich im Rahmen des direkten Forderungsrechtes direkt angegangen wird, übernimmt Zurich die Behandlung des Schadenfalles auch innerhalb des Selbstbehaltes.

- Die gesetzliche Bestimmung, wonach geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden können, wird ausschliesslich für den Teil der Versicherungssumme angewendet, welcher der gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssumme der Pflichtversicherung entspricht. Zurich hat in diesen Fällen ein Rückgriffsrecht auf die Versicherten.

7.8 Regress

7.8.1 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche den Versicherungsschutz einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat Zurich insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber den Versicherten.

7.9 Vertragsanpassung durch Zurich

7.9.1 Zurich kann, mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr, den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen, Versicherungsbedingungen anpassen, Selbstbehaltsregelungen ändern).

Zurich hat dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien bzw. Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Versicherungsvertrag in seiner Gesamtheit oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlässt er die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Versicherungsvertrages.

Kein Kündigungsrecht besteht bei Änderung gesetzlicher Abgaben (z.B. eidg. Stempelabgaben) und bei Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Mindestversicherungssummen).